



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2003

30. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 156
Satzung zur Änderung von Studiendokumenten der Technischen Universität Chemnitz	Seite 160
Satzung zur Änderung von Studiendokumenten der Technischen Universität Chemnitz	Seite 161

Ordnung des Instituts für Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 14. Juli 2003

Aufgrund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder und Angehörige
§ 4	Organe
§ 5	Institutsrat
§ 6	Direktor
§ 7	In-Kraft-Treten

Vorbemerkung:

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Sportwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut für Sportwissenschaft ist innerhalb der Philosophischen Fakultät zuständig für die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Lehre und Forschung in den folgenden Teilgebieten der Sportwissenschaft:

1. Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportgeschichte,
2. Bewegungslehre, Sportbiomechanik und Sporttechnologie,
3. Sportsoziologie, Sportökonomie und Sportpolitik,
4. Sportmedizin, Sportbiologie, Leistungs- und Funktionsdiagnostik, physiologische Trainingslehre,
5. Theorie und Praxis des Sports, Allgemeine/spezielle Trainingslehre.

Aufgaben des Instituts sind hierbei die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit innerhalb der Fakultät, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung in den Fachgebieten gemäß Satz 1.

(2) Das Institut führt die studentische Ausbildung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnungen für Magister-, Master- und Bachelor-Studiengänge durch. Das Institut beteiligt sich an Weiterbildungsangeboten der Technischen Universität Chemnitz, soweit sie Themenstellungen der Sportwissenschaft betreffen.

(3) Das Institut ist für die Organisation und Durchführung des Universitätssports (der Studierenden und der Bediensteten) zuständig.

(4) Das Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lehre mit dem Klinikum der Stadt Chemnitz auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Entscheidungen der Organe des Instituts konkretisiert und gegebenenfalls eingeschränkt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die Inhaber der folgenden Professuren:
 - a) Professur Sportwissenschaft I (Sportpädagogik / Sportdidaktik),
 - b) Professur Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft),
 - c) Professur Sportwissenschaft III (Sportsoziologie / Sportökonomie) und
 - d) Professur Sportwissenschaft IV (Sportmedizin / Sportbiologie),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
3. sonstige durch Beschluss des Institutsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 2 SächsHG sind.

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 65 Abs. 3 SächsHG sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen des Institutsrates bzw. des Direktors anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Institutsrat,
2. der Direktor.

§ 5 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 3 genannten Professuren sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und der Studierenden. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 69 SächsHG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Der Institutsrat ist zuständig für

1. die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters,
 2. den Beschluss von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts mit Zustimmung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät,
 3. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an den Fakultätsrat,
 4. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des Instituts,
 5. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten,
 6. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz,
 7. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
 8. Empfehlungen an den Senat zur Änderung dieser Institutsordnung.
- (3) Der Institutsrat kann
1. Arbeitsgruppen bilden, denen Mitglieder und Angehörige des Instituts angehören, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind, und
 2. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen.
- (4) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Verfahrensordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 6 Direktor

- (1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Institutsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Direktor bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Dekan der Philosophischen Fakultät. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Kommt keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät bis zum Ende der Amtszeit einen kommissarischen Direktor bzw. Stellvertreter.
- (3) Der Direktor entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:
1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
 9. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung an den Institutsrat,
 10. die Organisation (Planung, Einsatz der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel, Durchführung und Kontrolle) der Maßnahmen und Angebote zur Förderung des Universitätssports (der Studierenden und der Bediensteten).
- (5) Für die operative Leitung der Aufgabenbereiche "Theorie und Praxis des Sports/Universitätssport" bestellt der Direktor mit Zustimmung des Institutsrates einen Sportbeauftragten und dessen Stellvertreter. Diese Funktionen werden für jeweils drei Jahre übertragen. Die Wiederbestellung ist uneingeschränkt zulässig. Der Sportbeauftragte übt die ihm übertragenen Befugnisse nach Weisung des Direktors aus. Er nimmt an den Beratungen des Institutsrates ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Direktor beruft den Institutsrat ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen ist der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 9. Juli 2003 und des Beschlusses des Senats vom 8. Juli 2003.

Chemnitz, den 14. Juli 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes

**Satzung zur Änderung von Studiendokumenten
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Juli 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Magisterprüfungsordnung

Die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt V Satz 1, Hauptfächer der Philosophischen Fakultät, werden die Wörter „Alte Geschichte“ gestrichen.

Artikel 2

Befristung der Studiendokumente für das Hauptfach Alte Geschichte im Magisterstudiengang

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. September 2003 befristet:

1. Studienordnung für das Hauptfach Alte Geschichte im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 1997 (Amtliche Bekanntmachungen S. 719) und
2. Anlage 24 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 771).

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, gelten diese Studiendokumente fort.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 2003, Az.: 3-7831-12/64-7.

Chemnitz, den 14. Juli 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes

**Satzung zur Änderung von Studiendokumenten
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Juli 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Magisterprüfungsordnung**

Die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt V Satz 1, Zweite Hauptfächer der Philosophischen Fakultät, wird das Wort „Automatisierungstechnik“ gestrichen.

**Artikel 2
Befristung der Studiendokumente für das Zweite Hauptfach Automatisierungstechnik
im Magisterstudiengang**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. September 2003 befristet:

1. Studienordnung für das Zweite Hauptfach Automatisierungstechnik im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 479) und
2. Anlage 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 30. April 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 458).

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, gelten diese Studiendokumente fort.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 2003, Az.: 3-7831-12/100-2.

Chemnitz, den 14. Juli 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes